

Beschlussvorlage des Kreisausschusses

Wahl der Beisitzer/innen im Anhörungsausschuss

Beschluss-Antrag:

Der Kreistag wählt

25 Personen als Beisitzer/innen

des Anhörungsausschusses und eine ausreichende Anzahl von Nachrücker/innen.

Als Wahlvorschlag macht sich der Kreisausschuss die von den Kreistagsfraktionen erarbeiteten Besetzungsvorschläge zueigen. Sie gelten als Wahlvorschläge des Kreisausschusses.

Begründung:

Nach § 7 HessAGVwGO finden für das verwaltungsrechtliche Vorverfahren Anhörungen bei den Landkreisen statt. Dazu wird ein Anhörungsausschuss gebildet, von dem jeweils 2 Beisitzer in die Anhörungstermine berufen werden.

Der Kreistag wählt 25 Beisitzer/innen in den Anhörungsausschuss. Es wird ein einheitlicher gemeinsamer Wahlvorschlag angestrebt, der nach dem Stärkeverhältnis im Kreistag (nach Hare-Niemeyer) besetzt wird. Die Beisitzer/innen des Anhörungsausschusses werden für die Wahlzeit der Vertretungskörperschaft (bis 31. März 2026) auf Vorschlag des Kreisausschusses durch den Kreistag gewählt.

Bis zur Neubesetzung können die in der Legislaturperiode 2016 – 2021 gewählten Personen noch zu Sitzungen des Anhörungsausschusses herangezogen werden.

Bei einer Verteilung des Vorschlagsrechtes auf die Kreistagsfraktionen nach dem Verfahren Hare-Niemeyer zeigt sich bei dem am 14. März 2021 gewählten Kreistag nun folgendes Bild:

CDU-Fraktion:	7 Beisitzer/innen
Fraktion Bündnis 90/Die Grünen:	5 Beisitzer/innen
SPD-Fraktion:	5 Beisitzer/innen
FW-Fraktion:	3 Beisitzer/innen
AfD-Fraktion:	2 Beisitzer/innen
FDP-Fraktion:	1 Beisitzer/in

Fraktion Gießener Linke: 1 Beisitzer/in
VRAKTION: 1 Beisitzer/in

Die Kreistagsfraktionen werden gebeten, bis zum 31. Mai 2021 Besetzungsvorschläge (und Nachrücker/innen) zu unterbreiten, die dann in einen gemeinsamen einheitlichen Wahlvorschlag eingearbeitet werden. Dieser wird anschließend in der Kreistagssitzung bekannt gemacht. Im Falle des Ausscheidens einer Person rückt der/die der gleichen Fraktion angehörende nächste Bewerber/in nach.

Gemäß § 13 des HGIG (in der Änderung vom 20. Dezember 2015) sollen Dienststellen bei der Besetzung von Kommissionen, Beiräten, Verwaltungs- und Aufsichtsräten sowie sonstigen Gremien, soweit sie ein Entsendungs-, Bestellungs-, oder Vorschlagsrecht haben, mindestens zur Hälfte Frauen berücksichtigen. Ausnahmen sind nur aus erheblichen Gründen zulässig, die aktenkundig zu machen sind.

Finanzielle Auswirkungen:
Es entstehen keine Kosten

Folgekosten:

Sonstiges/Bemerkungen:

Mitzeichnung:

Kreisgremien und
Öffentlichkeitsarbeit

Organisationseinheit

Julia Cieslik

Sachbearbeiter/in

Thomas Euler

Leiter/in der
Organisationseinheit

Anita Schneider, Landrätin

Dezernent/in

Zustimmungsvermerk/Sichtvermerk:

Beschluss des _____
vom:

Die Vorlage wird – mit Zusatzbeschluss -
genehmigt - nicht genehmigt - zurückgestellt

Zur Beglaubigung